



DER BREXIT-DEAL

KEINE ZÖLLE, DAFÜR VIEL MEHR BÜROKRATIE

Österreichische Unternehmen zeigen sich nach der späten Brexit-Einigung erleichtert. Am 24.12.2020 verkündeten die Verhandler, zu den letzten strittigen Themen, fairer Wettbewerb und Fischerei, einen Kompromiss erzielt zu haben. Nach der Zustimmung im EU-Ministerrat und der Unterzeichnung am 30.12. wird das Abkommen seit 1.1.2021 vorläufig angewendet. Trotz weitgehender Beibehaltung von Nullzöllen im bilateralen Handel mit dem Vereinigten Königreich (VK) kann das vorgelegte Handelsabkommen die Einschränkungen und Zusatzkosten durch das Ausscheiden aus dem Binnenmarkt und der Zollunion nicht wettmachen. Nur ein „hard Brexit“ würde noch höhere Kosten verursachen. Mit Jahresbeginn kommen viele neue, nicht-tarifäre Handelshemmnisse sowie zeit- und kostenintensive administrative Mehrbelastungen auf die Wirtschaft zu. Jeder Euro, der weniger für überbordende Bürokratie ausgegeben wird, erhöht das österreichische BIP um EUR 1,62.¹

Warenverkehr

Ab dem 1.1.2021 wird es im Warenverkehr weder Zölle noch mengenmäßigen Beschränkungen geben. Die Kosten für Zollverfahren und Zertifizierungserfordernisse werden jedoch deutlich steigen. Trotz Nullzöllen sind im Warenhandel mit dem VK Zollanmeldungen vorzunehmen. Letztere werden allein für Österreich laut Schätzungen der Wirtschaftskammer jährlich um bis zu 400.000 pro Jahr ansteigen.

In der EU und im VK geltende Produkt- und Qualitätsstandards werden nicht mehr automatisch gegenseitig anerkannt. Notwendige Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren für gehandelte Waren gehören zu den neuen, nicht-tarifären Handelshemmnissen. Waren tierischen und pflanzlichen Ursprungs (Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie) sind sowohl beim Import in die EU als auch beim Export in das VK eben solchen Zertifizierungen, Zulassungsverfahren, Veterinär- und Phytosanitärbeschau an der Grenze etc. zu unterziehen. Allein die Preise von Holzverpackungen (v.a. Holzpaletten) könnten aufgrund von Sicherheitsbestimmungen (Holzbehandlung nach ISPM 15-Standard), die bisher im Handel zwischen der EU und dem VK nicht anwendbar waren, um rund 30% steigen. Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren werden auch für nicht-landwirtschaftliche Waren notwendig. Sektorspezifische Regeln gibt es für KFZ, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Medizinprodukte, Wein und Bioprodukte. Die Bedeutung internationaler technischer Standards wird anerkannt, so z.B. UNECE-Standards für den Automobilsektor.

Das Wichtigste in Kürze ...

Trotz weitgehender Beibehaltung von Nullzöllen im bilateralen Handel mit dem Vereinigten Königreich, kann das vorgelegte Handelsabkommen die Einschränkungen und Zusatzkosten durch das Ausscheiden aus dem Binnenmarkt und der Zollunion nicht annähernd wettmachen. Mit Jahresbeginn 2021 werden viele neue nicht-tarifäre Handelshemmnisse sowie zeit- und kostenintensive administrative Mehrbelastungen auf die Wirtschaft zukommen. Nur ein „hard Brexit“ hätte noch höhere Kosten verursacht. Fortan sind nur mehr Waren mit Ursprung in der EU und im VK zollfrei.

¹ Quelle: EcoAustria: Standort Österreich – Neun Wegweiser für mehr Wachstum und Wohlstand – Studie im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich

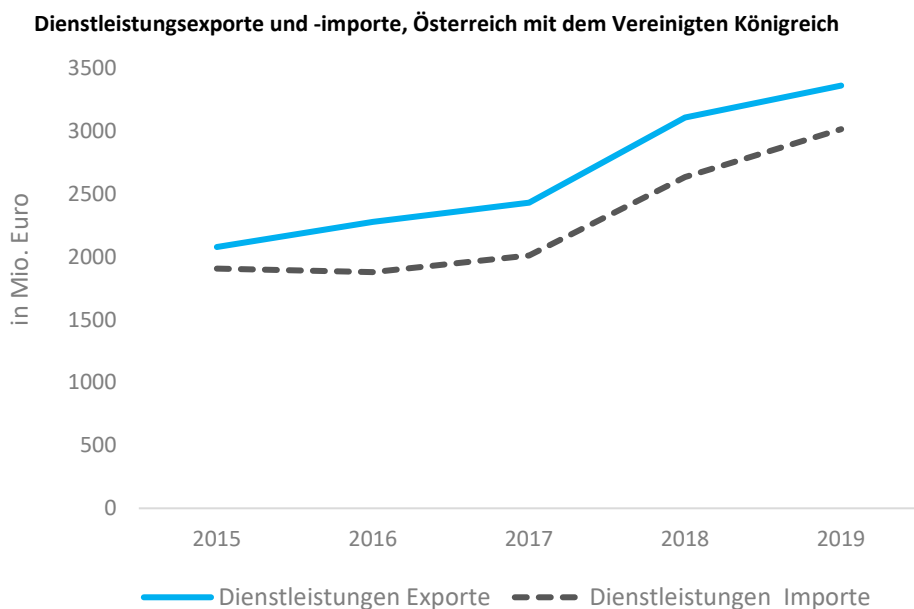
Erstmals sind im Warenverkehr auch Ursprungsregeln zu beachten. Anders als von der Wirtschaft gefordert, sind fortan nur mehr Waren mit Ursprung in der EU und im VK zollfrei (bilaterale Kumulierung). Derzeit ist keine ursprungs begründende Verwendung von Waren aus anderen Drittstaaten möglich. Dies bringt u.a. Nachteile für die österreichische Textil- und Automobilindustrie. Erleichterungen der Ursprungsregeln wurden deshalb für Akkumulatoren, Elektro- und Hybridfahrzeuge und bestimmte Aluminiumprodukte vereinbart. Der Präferenznachweis erfolgt mittels „Erklärung zum Ursprung“ oder auf der Rechnung. Die Wirtschaftskammer informiert.

Dienstleistungen

Der Vertrag lässt beim Dienstleistungsverkehr noch viele Fragen unbeantwortet, fallen unter dieses Kapitel doch zahlreiche Wirtschaftstransaktionen: Vom Online-Versand und digitalen Plattformen über Waren- und Personenbeförderung bis hin zu Bank- und Versicherungsgeschäften oder Reparatur- und Montagearbeiten im VK. Letztere werden unter bestimmten Bedingungen weiter möglich sein, jedoch enden automatische Berufs- und Diplomanerkennungen. Das Abkommen brachte keine Äquivalenzbeschlüsse für Finanzdienstleister. Im digitalen Handel wurde weitere regulatorische Zusammenarbeit vereinbart.

Rahmenbedingungen für den digitalen Handel, die Teilnahme von Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen der jeweils anderen Vertragspartei sowie das gemeinsame Ziel des Schutzes geistiger Eigentumsrechte sind ebenfalls vereinbart.

In das VK gehen 4,9% der österreichischen Dienstleistungsexporte während 5,2% der britischen Dienstleistungsexporte für Österreich bestimmt sind (Werte für 2019).

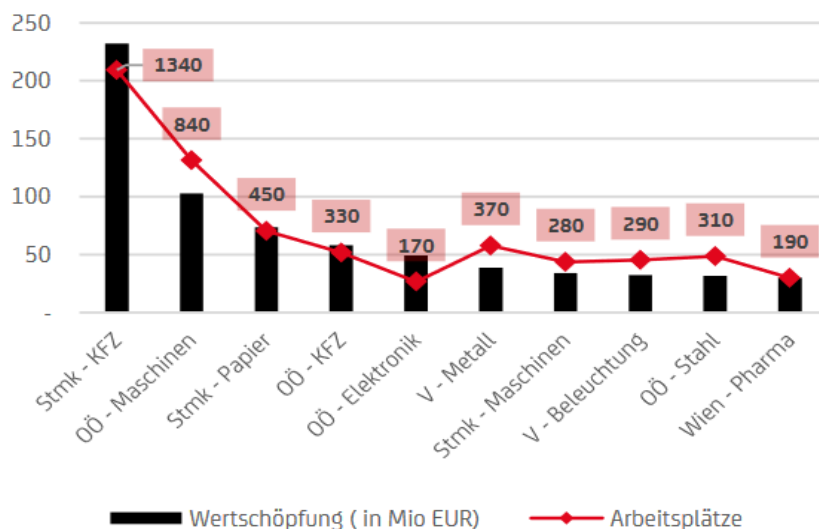


Quelle: OeNB

Im Jahr 2020 (Jan bis Sept) ist der Außenhandel zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich krisenbedingt zurückgegangen, der Rückgang fiel aber stärker aus als jener mit anderen EU-Ländern.

Brexit-bedingte Exporteinbußen würden innerhalb Österreichs vor allem steirische Firmen hart treffen. Die Steiermark ist besonders eng mit dem Vereinigten Königreich verflochten. Die britische Nachfrage nach ausländischen Gütern sorgt in Österreich für etwa 16.000 Industriearbeitsplätze. Davon liegen mit 4.500 mehr als ein Viertel in der Steiermark gefolgt von Oberösterreich mit 3.800 Arbeitsplätzen.²

Verflechtung von Österreich (regional und sektoral) mit dem Vereinigten Königreich



Quelle: OECD, Statistik Austria, UniCredit Research,
 Link: <https://www.bankaustria.at/files/Hard%20Brexit%201020.pdf>

„Fairer“ Wettbewerb

Dieses Kapitel wurde bis zum Schluss äußerst hart verhandelt. Die EU wollte jedenfalls verhindern, dass zusätzlich zum präferenziellen Zugang zum EU-Binnenmarkt (z.B. durch Nullzölle) nicht auch unfaire Wettbewerbsvorteile für britische Unternehmen vereinbart werden, u.a. durch niedrigere Produkt-, Qualitäts-, Umwelt- oder Sozialstandards, durch weniger strenge Regeln für staatliche Beihilfen, marktbeherrschende Unternehmen, Kartelle, Steuerwettbewerb etc. („level playing field“). Zahlreiche vertragliche Bestimmungen orientieren sich nun an bestehendem EU-Recht und an hohen Transparenzansforderungen. Eine enge Kooperation zwischen den zuständigen Behörden ist vorgesehen.

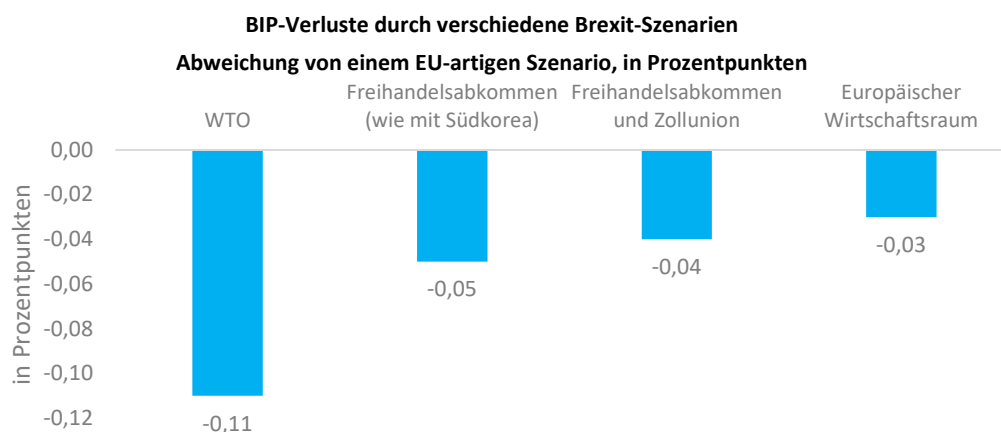
Streitbeilegung, „Strafsanktionen“

Wegen der britischen Ablehnung gegen die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei unterschiedlicher Vertragsauslegung oder anderer strittiger Maßnahmen einigte man sich auf ein unabhängiges Schiedsgericht, wie es für internationale Verträge nicht unüblich ist. Ein solches, durch Fachexperten paritätisch besetztes Gericht, würde auch über Unstimmigkeiten zu staatlichen Beihilfen oder neue Umwelt-, Klima- oder Sozialstandards befinden. Stellt es einen Verstoß gegen geltende Bestimmungen fest, kann die benachteiligte Partei „Zusatzzölle“ im Ausmaß des entstandenen Schadens auf Importe des Vertragspartners einheben. Aus Sicht der Wirtschaft, die auch von Zusatzzöllen des „Siegere“ idR negativ betroffen ist, wäre eine Streitbeilegung durch den EuGH vorzuziehen, der die Staaten selbst – und nicht ihre Exporteure – sanktioniert.

² <https://www.bankaustria.at/files/Hard%20Brexit%201020.pdf>

Auswirkungen des Brexit auf das österreichische BIP

Der Brexit-Deal senkt das österreichische BIP voraussichtlich um jährlich 0,05 Prozentpunkte verglichen mit der Fortführung einer EU-artigen Beziehung mit dem Vereinigten Königreich.³ Der prognostizierte BIP-Verlust für Österreich beträgt damit rund 200 Mio. Euro jährlich gemessen am BIP 2019. Ohne ein Freihandelsabkommen läge der Verlust allerdings bei jährlich 0,11 Prozentpunkten oder rund 440 Mio. Euro. Österreich ist weit weniger betroffen als das Vereinigte Königreich selbst und andere EU-Staaten, wie etwa Irland.



Quelle: Bisciari (2019), aus EZB (2020)

Zusammenfassung

Aus wirtschaftlicher Sicht kann der Brexit nur als irreparabler Fehler beurteilt werden. Das vorgelegte Abkommen vermag die bisher geltenden Wirtschafts- und Handelsbedingungen eines Binnenmarktes und einer Zollunion nicht annähernd nachzubilden. Keine Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen im Warenverkehr sind so kurz vor dem Ende der Übergangsfrist auf jeden Fall zu begrüßen. Die Folgen und Kosten neuer, nicht-tarifärer Hemmnisse im gegenseitigen Handel mit Waren, Dienstleistungen und Investitionen, entgehende gemeinsame Markt- und Entwicklungschancen in der Zukunft sowie zusätzliche bürokratische Belastungen werden erst mittel- bis langfristig abzuschätzen sein. Nur ein „hard Brexit“ hätte noch höhere Kosten verursacht.

Obwohl volkswirtschaftliche Prognosen zu den Auswirkungen des Brexit den Standort Österreich nicht allzu sehr geschädigt sehen, werden bestimmte Branchen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen die dadurch erschwerten Handelsbedingungen deutlich spüren.

Wirtschaftskammer Österreich
Vertretungsbefugtes Organ:
Präsident Dr. Harald Mahrer
Tätigkeitsbereich: Information,
Beratung und Unterstützung der
Mitglieder als gesetzliche Interessen-
vertretung.
Chefredaktion:
Dr. Christoph Schneider,
Druck: Eigenvervielfältigung,
Erscheinungsort Wien
Offenlegung: wko.at/offenlegung
Medieninhaber/Herausgeber:
Wirtschaftskammer Österreich,
Abteilung für Wirtschafts- und
Handelspolitik, Leitung: Dr. Christoph
Schneider, Wiedner Hauptstraße 63,
1045 Wien, wko.at/wp, whp@wko.at.

Autor/Ansprechpartner:
Mag. Susanne Schrott
susanne.schrott@wko.at

4. Jänner 2021

³ Quelle: Bisciari (2019), aus EZB (2020), Tabelle 4,
<https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op249~3538acd426.en.pdf?fd>